

Herausgeber

Prof. Dr. Helmut Köhler

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Wolfgang Büscher

Prof. Dr. Franz Hacker

Dr. Gangolf Hess

Prof. Dr. Stefan Leible

Dr. Reiner Münker

In Zusammenarbeit mit der
Zentrale zur Bekämpfung
unlauteren Wettbewerbs
Frankfurt am Main e.V.

dfv' Mediengruppe
Frankfurt am Main

Editorial: Dr. Urs Verweyen

Es ist an der Zeit, etwas für die Familie zu tun

- 665 Prof. Dr. Tobias Lettl, LL.M.**
Rechtsprechungsübersicht zum Kartellrecht 2015
- 671 Prof. Dr. Walter Frenz**
Industrie 4.0 und Wettbewerbsrecht
- 678 Dr. David E. F. Slopek, LL.M. und Jan Malte Wachsmuth**
Alter, was geht? Zulässigkeit und Grenzen von Traditionswerbung aus wettbewerbs- und markenrechtlicher Sicht
- 684 Dr. Maximilian Wanderwitz**
Bietergemeinschaften – verbotene Kartelle?
- 692 Dr. Jan Rasmus Ludwig und Juliane Suhr**
Geburtstagszug, Geburtstagszug II und nun Geburtstagskarawane?
- 700 Gutachten des Gutachterausschusses für Wettbewerbsfragen November 2015**
„Outlet = Factory Outlet?“
- 701 Gutachten des Gutachterausschusses für Wettbewerbsfragen November 2015**
„Heizöl – Widerrufsrecht“
- 707 Davidoff Hot Water II**
BGH, Urteil vom 21.10.2015 – I ZR 51/12
- 711 Verlegeranteil**
BGH, Urteil vom 21.04.2016 – I ZR 198/13
- 721 Allgemeine Marktnachfrage**
BGH, Urteil vom 08.10.2015 – I ZR 136/14
- 728 Gestörter Musikvertrieb**
BGH, Beschluss vom 22.03.2016 – I ZB 44/15
- 731 jameda.de II**
BGH, Urteil vom 01.03.2016 – VI ZR 34/15
- 736 Kommentar von Dr. Volker Herrmann und Christian Schwarz**
- 738 Streitwerte im einstweiligen Verfügungsverfahren wegen Verletzung von verbraucherrechtlichen Informationspflichten**
OLG Celle, Beschluss vom 08.02.2016 – 13 W 6/16
- 739 Widerrufsbelehrung in Printmedien mit Bestellmöglichkeit**
OLG Düsseldorf, Urteil vom 18.02.2016 – I-15 U 54/15
- 745 Telefonwerbung für gesundes Sitzen**
OLG Frankfurt a. M., Beschluss vom 09.12.2015 – 6 U 196/15

zusehen, wenn die Rechtsmittelbelehrung nicht offenkundig fehlerhaft und der durch sie verursachte Irrtum nachvollziehbar und verständlich ist (BGH, Beschluss vom 12. Januar 2012 – V ZB 198/11 und 199/11, NJW 2012, 2443 Rn. 11; Beschluss vom 18. Dezember 2013 – XII ZB 38/13, NJW-RR 2014, 517 Rn. 20, jeweils mwN). Davon ist vorliegend auszugehen.

- 24 IV. Nach allem kann der mit der Rechtsbeschwerde angefochtene Beschluss des Landgerichts keinen Bestand haben; er ist deshalb aufzuheben.
- 25 Da davon auszugehen ist, dass die Klägerin die Berufung rechtzeitig eingelegt und begründet hat, wird das Landgericht im Weiteren zu prüfen haben, ob dieses Rechtsmittel in der Sache Erfolg hat.

Zivilrecht

jameda.de II

BGB § 823, § 1004; TMG § 7, § 10; ZPO § 138

BGH, Urteil vom 01.03.2016 – VI ZR 34/15

Vorinstanzen: OLG Köln, 16.12.2014 – 15 U 141/14; LG Köln, 09.07.2014 – 28 O 516/13

ECLI:DE:BGH:2016:010316UVIZR34.15.0

a) Ein Hostprovider ist zur Vermeidung einer Haftung als mittelbarer Störer grundsätzlich nicht verpflichtet, die von den Nutzern ins Netz gestellten Beiträge vor der Veröffentlichung auf eventuelle Rechtsverletzungen zu überprüfen. Er ist aber verantwortlich, sobald er Kenntnis von den Rechtsverletzungen erlangt.

b) Ist der Hostprovider mit der Behauptung eines Betroffenen konfrontiert, ein von einem Nutzer eingestellter Beitrag verletze ihn in seinem Persönlichkeitsrecht, und ist die Beanstandung so konkret gefasst, dass der Rechtsverstöß auf der Grundlage der Behauptung des Betroffenen unschwer bejaht werden kann, so ist eine Ermittlung und Bewertung des gesamten Sachverhalts unter Berücksichtigung einer etwaigen Stellungnahme des für den beanstandeten Beitrag Verantwortlichen erforderlich.

c) Zur Bestimmung, welcher Überprüfungsaufwand vom Hostprovider im Einzelfall zu verlangen ist, bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung, bei der die betroffenen Grundrechte der Beteiligten zu berücksichtigen sind. Maßgebliche Bedeutung kommt dabei dem Gewicht der angezeigten Rechtsverletzung sowie den Erkenntnismöglichkeiten des Providers zu. Zu berücksichtigen sind aber auch Funktion und Aufgabenstellung des vom Provider betriebenen Dienstes sowie die Eigenverantwortung des für die persönlichkeitsbeeinträchtigende Aussage unmittelbar verantwortlichen – ggf. zulässigerweise anonym auftretenden – Nutzers.

d) Der vom Betreiber eines Arztbewertungsportals verlangte Prüfungsaufwand darf den Betrieb des Portals weder wirtschaftlich gefährden noch unverhältnismäßig erschweren, hat aber zu berücksichtigen, dass eine gewissenhafte Prüfung der Beanstandungen von betroffenen Ärzten durch den Portalbetreiber eine entscheidende Voraussetzung dafür ist, dass die Persönlichkeitsrechte der (anonym oder pseudonym) bewerteten Ärzte beim Portalbetrieb hinreichend geschützt sind.

Tatbestand:

Der Kläger nimmt die Beklagte darauf in Anspruch, die Verbreitung einer in einem Arztbewertungsportal von einem Dritten abgegebenen Bewertung zu unterlassen. **1**

Der Kläger ist Zahnarzt und betreibt eine Zahnarztpraxis mit insgesamt zehn Ärzten und 60 nichtärztlichen Angestellten. Die Beklagte unterhält unter der Internetadresse www.jameda.de einen Internetdienst, in dem Interessierte bei Eingabe bestimmter Suchkategorien, wie etwa medizinischer Fachgebiete, Informationen über Ärzte aufrufen können. Registrierten Nutzern wird darüber hinaus die Möglichkeit geboten, die Tätigkeit von Ärzten zu bewerten. Bewertungen, die diese Nutzer in dem Bewertungsportal ohne Nennung ihres Klarnamens platzieren können, erfolgen durch die Vergabe von Schulnoten für die vorformulierten Kategorien „Behandlung“, „Aufklärung“, „Vertrauensverhältnis“, „genommene Zeit“ und „Freundlichkeit“. Ferner hat der Bewertende die Möglichkeit, in einem Freitextfenster zusätzliche, den Arzt betreffende Kommentare in eigenen Worten niederzulegen. **2**

Unter dem 10. August 2013 stellte ein anonymen Nutzer in der Rubrik „Bewertung für Dr. H. [Nachname des Klägers]“ eine den Kläger betreffende Bewertung in das Portal der Beklagten ein. Nach dem hervorgehobenen Hinweis **3**

„Ich kann Dr. H. [Nachname des Klägers] nicht empfehlen“

bemerkte der Nutzer:

„Leider ist es einfach, eine positive Bewertung zu schreiben, eine negative dagegen ist – auch rechtlich – schwierig, weshalb ich für die Bewertung auf die Schulnotenvergabe verweise, welche ich mir sorgfältigst überlegt habe“.

Im folgenden Abschnitt „Notenbewertung dieses Patienten“ wurde die Gesamtnote 4,8 genannt, die sich aus den von dem genannten Nutzer in den vorbezeichneten fünf Kategorien vergebenen Einzelnoten, darunter jeweils die Note 6 für „Behandlung“, „Aufklärung“ und „Vertrauensverhältnis“, ergab. **4**

Der Kläger wandte sich hierauf an die Beklagte und teilte ihr mit, er widerspreche „der (...) unbegründeten und unsubstantiierten Bewertung“, die ihn verunglimpfe. Er kündigte an, „sowohl gegen Jameda als auch gegen den schmähenden (fraglichen) Patienten rechtlich (...) vorzugehen, wenn die Schmähung nicht innerhalb von 48 Stunden entfernt“ werde. Die Beklagte entfernte den Beitrag zunächst, stellte ihn dann jedoch unverändert wieder in ihr Portal ein. Der Kläger wandte sich hierauf mit anwaltlichem Schreiben an die Beklagte. Er führte darin aus, bei der angegriffenen Bewertung gebe „sich erkennbar jemand Mühe, jegliche tatsächliche Aussage zu vermeiden“. Es liege nahe, dass dies seinen Grund darin habe, dass es eine solche Behandlung überhaupt nicht gegeben habe. Auf die anwaltliche Aufforderung des Klägers, den Beitrag zu löschen und ihm Auskunft darüber zu erteilen, auf welche Weise der „angebliche Patient“ die Behandlung belegt habe und welche Glaubhaftmachungen dazu vorgelegt worden seien, ferner über die „Klartaten“, die der Beklagten aufgrund des „angeblichen Kontakts“ mit dem Nutzer vorlägen, führte die Beklagte unter anderem aus: **5**

„(...) Im Rahmen unserer Qualitätsprüfung haben wir den Bewerter angeschrieben und um Bestätigung der Bewertung sowie eine Erklärung gebeten. Der Bewerter hat die Bewertung sehr ausführlich bestätigt. Anschließend hatten wir keine Anhaltspunkte, die uns an der Authentizität der Bewertung zweifeln ließen.

Eine Überprüfung dieser Rückmeldung erfolgt immer manuell durch unsere Mitarbeiter auf Basis der Problem-Meldung Ihres Mandanten, wobei unser technisches System als Ergänzung fungiert. Dabei weisen

uns vor allem Hintergrunddaten (bspw. E-Mail-Adresse), die bei der Abgabe einer Bewertung mitversandt werden, auf eine eventuelle Mehrfachbewertung hin.

Die Notenbewertung entspricht der freien Meinungsäußerung und ist durch das Gesetz geschützt. In seiner Rückmeldung erklärt der Nutzer, welche Vorkommnisse ihn dazu veranlasst haben, eine solche Notenbewertung abzugeben. Viele Patienten schildern ihre Erlebnisse und Erfahrungen in Kurzform und vermeiden eine Schilderung von Tatsachenbehauptungen (auch wenn sie der Wahrheit entsprechen), da diese für die Patienten oftmals nicht zu beweisen sind. (...)

Bedauerlicherweise können wir Ihrem Wunsch auf Herausgabe der Nutzerdaten nicht nachkommen, da wir diese Daten schützen müssen (das Arzt-Patientenverhältnis ist äußerst sensibel). (...)

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir die Bewertung nicht löschen können.“

- 6 Eine Stellungnahme des Verfassers der angegriffenen Bewertung selbst hat die Beklagte dem Kläger nicht zur Verfügung gestellt.
- 7 Der Kläger hat die Beklagte – soweit im Revisionsverfahren noch von Interesse – darauf in Anspruch genommen, es zu unterlassen, die ihn betreffende Bewertung vom 10. August 2013 zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen, soweit diese die Bewertung „6,0“ in den Kategorien „Behandlung“, „Aufklärung“ und „Vertrauensverhältnis“ beinhalte. Er hat unter anderem behauptet, der abgegebenen Bewertung liege kein Behandlungskontakt zugrunde.
- 8 Das Landgericht hat der Klage insoweit stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger sein Unterlassungsbegehren weiter.

Entscheidungsgründe:

- 9 A. Das Berufungsgericht, dessen Urteil in ZD 2015, 430 veröffentlicht ist, ist der Auffassung, dem Kläger stehe gegen die Beklagte kein Anspruch auf Unterlassung der Veröffentlichung und/oder Verbreitung des streitgegenständlichen Beitrags zu. Zur Begründung hat es im Wesentlichen ausgeführt, die nur in ihrer Funktion als Hostprovider in Anspruch genommene Beklagte könne bezüglich des in ihre Website eingestellten Drittinhalts nur eine Haftung als mittelbare Störerin treffen. Die dafür nach der „Blog-Eintrag-Entscheidung“ des erkennenden Senats (Senatsurteil vom 25. Oktober 2011 – VI ZR 93/10, BGHZ 191, 219 [= WRP 2012, 217]) erforderlichen Voraussetzungen seien im Streitfall aber nicht erfüllt, weil die Beklagte der sie danach treffenden Prüfungspflicht mit den von ihr ergriffenen und gegenüber dem Kläger kommunizierten Maßnahmen genügt habe.
- 10 So habe sie vom Verfasser des Beitrags mit folgender E-Mail vom 14. August 2013 eine Stellungnahme zur Frage eingeholt, ob er Patient des Klägers gewesen sei:
 „Liebe Nutzerin, lieber Nutzer,
 Sie haben (...).
 Dr. H (...) hat sich bei uns gemeldet und die Echtheit der Bewertung in Frage gestellt. In diesem Fall sind wir dazu verpflichtet, diesem Hinweis nachzugehen und Ihre Bewertung zu prüfen.
Um diese Prüfung positiv abzuschließen, ist es nötig, dass Sie uns Ihre Bewertung noch einmal bestätigen. Bitte antworten Sie uns hierzu kurz auf diese E-Mail, indem Sie die Behandlung in mindestens zwei Sätzen umschreiben und den Behandlungszeitraum nennen. Selbstverständlich geben wir keine dieser Informationen an den Arzt weiter. Sie dienen nur unserer internen Prüfung.

(...).“

Der Verfasser des Beitrags habe hierauf mit folgender – von der Beklagten im Rahmen des Rechtsstreits in teilweise unkenntlich gemachter Form vorgelegter – E-Mail bejahend Stellung genommen:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bestätige hiermit die Bewertung. Ich war etwa im [unkenntlich] diesen Jahres bei Dr. H (...). Er diagnostizierte [unkenntlich]. Dr. H (...) versuchte [unkenntlich] was ich [unkenntlich] Ich ließ [unkenntlich] noch in seiner Praxis eine Prophylaxe durchführen [unkenntlich]

Mit freundlichen Grüßen“

Sollte aus der der Beklagten vom Verfasser des Beitrags zudem vorgelegten Terminbestätigung – wie vom Kläger behauptet – lediglich ein Prophylaxetermin, nicht aber ein ärztlicher Behandlungstermin hervorgehen, rechtfertige dies im Hinblick auf die vorgenannte E-Mail keine abweichende Würdigung.

Unter den Umständen des Streitfalls sei die Beklagte im Rahmen ihrer Prüfungspflicht nicht gehalten gewesen, die auf diese Weise im unmittelbaren Kontakt mit dem Verfasser des Beitrags gewonnenen Informationen wiederum an den Kläger weiterzugeben, damit dieser hierzu vertieft Stellung nehmen könne. Denn die Beklagte habe den datenschutzrechtlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen gehabt, nach denen sie die Identität des Nutzers nicht habe offenlegen dürfen.

Damit stelle sich die Frage, welche Auswirkungen es für die Störerhaftung der Beklagten habe, dass die Prüfung der Berechtigung der vorgebrachten Beanstandung durch die Beklagte an einem Punkt habe innehalten müssen, an dem das weitere Vorgehen in Form der Übersendung der Stellungnahme des Bewertenden an den Kläger nur unter Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen möglich gewesen wäre. Diese Frage sei dahingehend zu beantworten, dass die Störerhaftung der Beklagten entfalle. Denn bei einer Abwägung der kollidierenden Interessen sei es eher dem Kläger zuzumuten, eine seine beruflichen Leistungen womöglich unzulässig kritisierende Bewertung hinzunehmen, als dies umgekehrt für den Fall der Löschung einer zulässigen Bewertung aus dem Portal der Beklagten gelte.

B. I. Das Berufungsurteil hält revisionsrechtlicher Überprüfung nicht stand. Mit den Erwägungen des Berufungsgerichts lässt sich die Störereigenschaft der Beklagten und damit der vom Kläger geltend gemachte Unterlassungsanspruch aus § 823 Abs. 1, § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog i. V. m. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG nicht verneinen.

1. Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, dass es im Streitfall nicht um die Haftung der Beklagten als unmittelbare Störerin – in der Diktion des I. Zivilsenats „Täterin“ (zu den unterschiedlichen Begrifflichkeiten des erkennenden Senats einerseits und des I. Zivilsenats andererseits vgl. Senatsurteil vom 28. Juli 2015 – VI ZR 340/14, AfP 2015, 425 Rn. 34 [= K&R 2015, 652]; v. Pentz, AfP 2014, 8, 16) – geht.

Unmittelbare Störerin könnte die Beklagte nur dann sein, wenn es sich bei der vom Kläger angegriffenen Bewertung um einen eigenen Inhalt der Beklagten handelte, wobei zu den eigenen Inhalten eines Portalbetreibers auch solche Inhalte gehören, die zwar von einem Dritten eingestellt wurden, die sich der Portalbetreiber aber zu eigen gemacht hat (vgl. Senatsurteile vom 27. März 2012 – VI ZR 144/11, AfP 2012, 264 Rn. 10 f. [= K&R 2012, 500] – RSS-Feeds; vom 30. Juni 2009 – VI ZR 210/08, AfP 2009, 494 Rn. 19 [= WRP 2009, 1262] – Domainverpächter; BGH, Urteil vom 19. März 2015 – I ZR 94/13, NJW 2015, 3443 Rn. 25 [= WRP 2015, 1326] – Hotelbewertungsportal). Von einem Zueigen-Machen ist dabei dann auszugehen, wenn der Portalbetreiber nach außen erkennbar die inhaltliche Verantwortung für die

auf seiner Internetseite veröffentlichten Inhalte übernommen hat (Senatsurteile vom 27. März 2012 – VI ZR 144/11, AfP 2012, 264 Rn. 11 [= K&R 2012, 500] – RSS-Feeds; vom 30. Juni 2009 – VI ZR 210/08, AfP 2009, 494 Rn. 19 [= WRP 2009, 1262] – Domainverpächter; BGH, Urteil vom 19. März 2015 – I ZR 94/13, NJW 2015, 3443 Rn. 25 [= WRP 2015, 1326] – Hotelbewertungsportal), was aus Sicht eines verständigen Durchschnittsnutzers auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung aller relevanten Umstände zu beurteilen ist (Senatsurteil vom 27. März 2012 – VI ZR 144/11, AfP 2012, 264 Rn. 11 [= K&R 2012, 500] – RSS-Feeds; BGH, Urteil vom 19. März 2015 – I ZR 94/13, NJW 2015, 3443 Rn. 25 [= WRP 2015, 1326] – Hotelbewertungsportal). Dabei ist bei der Annahme einer Identifikation mit fremden Inhalten grundsätzlich Zurückhaltung geboten (Senatsurteile vom 27. März 2012 – VI ZR 144/11, AfP 2012, 264 Rn. 11 [= K&R 2012, 500] – RSS-Feeds; vom 30. Juni 2009 – VI ZR 210/08, AfP 2009, 494 Rn. 19 [= WRP 2009, 1262] – Domainverpächter; BGH, Urteil vom 19. März 2015 – I ZR 94/13, NJW 2015, 3443 Rn. 25 [= WRP 2015, 1326] – Hotelbewertungsportal).

- 18** Nach diesen Maßstäben hat sich die Beklagte die vom Kläger beanstandete Bewertung nicht zu Eigen gemacht. Dass die Beklagte – was für ein Zu-Eigen-Machen spräche (vgl. Senatsurteil vom 27. März 2012 – VI ZR 144/11, AfP 2012, 264 Rn. 11 [= K&R 2012, 500] – RSS-Feeds; BGH, Urteil vom 19. März 2015 – I ZR 94/13, NJW 2015, 3443 Rn. 25 ff. mwN [= WRP 2015, 1326] – Hotelbewertungsportal) – eine inhaltlich-redaktionelle Überprüfung der auf ihrem Portal eingestellten Nutzerbewertungen auf Vollständigkeit und Richtigkeit vornimmt, ist weder festgestellt noch vom Kläger behauptet worden. Auf der Grundlage der getroffenen Feststellungen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Beklagte die von Nutzern abgegebenen Bewertungen als eigene präsentiert. Auch die vor der Veröffentlichung erfolgende – jedenfalls teilweise automatische – Überprüfung der abgegebenen Bewertungen auf „Unregelmäßigkeiten“ und die Ermittlung eines Durchschnittswertes aus den abgegebenen Einzelnoten reichen für die Annahme eines Zu-Eigen-Machens nicht aus (vgl. BGH, Urteil vom 19. März 2015 – I ZR 94/13, NJW 2015, 3443 Rn. 28 [= WRP 2015, 1326] – Hotelbewertungsportal; aA wohl Schmidt, Äußerungsrechtlicher Schutz gegenüber Bewertungsportalen im Internet, 2014, 128 f.).
- 19** 2. Die besonderen Regelungen des Telemediengesetzes (TMG) stehen dem Streitgegenständlichen Anspruch nicht entgegen. Die Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs, der seine Grundlage – wie hier – in einer vorangegangenen Rechtsverletzung findet, wird durch das Haftungsprivileg des § 10 TMG nicht eingeschränkt (Senatsurteil vom 25. Oktober 2011 – VI ZR 93/10, BGHZ 191, 219 Rn. 19 [= WRP 2012, 217] – Blog-Eintrag; BGH, Urteil vom 11. März 2004 – I ZR 304/01, BGHZ 158, 236, 244 f. [= WRP 2004, 1287] – Internetversteigerung I). Auf eine nach § 7 Abs. 2 S. 1 TMG unzulässige Begründung einer allgemeinen Überwachungs- oder Nachforschungspflicht der Beklagten zielt der Streitgegenständliche Anspruch nicht ab.
- 20** Dies steht nicht im Widerspruch zu den Regelungen der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Abl. EG L 178, S. 1, im Folgenden: ECRL). Art. 14 ECRL lässt nach seinem Absatz 3 die Möglichkeit unberührt, dass ein Gericht nach dem Rechtssystem des jeweiligen Mitgliedsstaates vom Diensteanbieter verlangt, die Rechtsverletzung abzustellen oder zu verhindern (vgl. auch Erwägungsgrund 48).

3. Indes lässt sich die Eigenschaft der Beklagten als mittelbare 21 Störerin mit den Erwägungen des Berufungsgerichts nicht verneinen.

a) Grundsätzlich ist als mittelbarer Störer verpflichtet, wer, ohne 22 unmittelbarer Störer zu sein, in irgendeiner Weise willentlich und adäquat kausal zur Beeinträchtigung des Rechtsguts beiträgt. Dabei kann als Beitrag auch die Unterstützung oder Ausnutzung der Handlung eines eigenverantwortlich handelnden Dritten genügen, sofern der in Anspruch Genommene die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit zur Verhinderung dieser Handlung hatte (vgl. Senatsurteile vom 28. Juli 2015 – VI ZR 340/14, AfP 2015, 425 Rn. 34 [= K&R 2015, 652]; vom 25. Oktober 2011 – VI ZR 93/10, BGHZ 191, 219 Rn. 21 mwN [= WRP 2012, 217] – Blog-Eintrag). Die Haftung als mittelbarer Störer darf nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung aber nicht über Gebühr auf Dritte erstreckt werden, welche die rechtswidrige Beeinträchtigung nicht selbst vorgenommen haben. Sie setzt deshalb die Verletzung von Verhaltenspflichten, insbesondere von Prüfpflichten, voraus. Deren Umfang bestimmt sich danach, ob und inwieweit dem als mittelbaren Störer in Anspruch Genommenen nach den Umständen des Einzelfalls eine Verhinderung der Verletzung zuzumuten ist (Senatsurteile vom 25. Oktober 2011 – VI ZR 93/10, BGHZ 191, 219 Rn. 22 [= WRP 2012, 217] – Blog-Eintrag; vom 30. Juni 2009 – VI ZR 210/08, AfP 2009, 494 Rn. 18 [= WRP 2009, 1262] – Domainverpächter; BGH, Urteile vom 17. August 2011 – I ZR 57/09, BGHZ 191, 19 Rn. 20 [= WRP 2011, 1609] – Stiftparfüm; vom 17. Dezember 2010 – V ZR 44/10, AfP 2011, 156 Rn. 15 [= K&R 2011, 191]; vom 1. April 2004 – I ZR 317/01, BGHZ 158, 343, 350 [= WRP 2004, 899] – Schöner Wetten; vom 11. März 2004 – I ZR 304/01, BGHZ 158, 236, 251 [= WRP 2004, 1287] – Internetversteigerung I; vom 30. April 2008 – I ZR 73/05, NJW-RR 2008, 1136 Rn. 50 [= WRP 2008, 1104] – Internetversteigerung III).

Danach ist ein Hostprovider zur Vermeidung einer Haftung als 23 mittelbarer Störer grundsätzlich nicht verpflichtet, die von den Nutzern in das Netz gestellten Beiträge vor der Veröffentlichung auf eventuelle Rechtsverletzungen zu überprüfen. Er ist aber verantwortlich, sobald er Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt. Weist ein Betroffener den Hostprovider auf eine Verletzung seines Persönlichkeitsrechts durch den Nutzer seines Angebots hin, kann der Hostprovider verpflichtet sein, künftig derartige Störungen zu verhindern (Senatsurteil vom 25. Oktober 2011 – VI ZR 93/10, BGHZ 191, 219 Rn. 24 [= WRP 2012, 217] – Blog-Eintrag; vgl. auch BGH, Urteile vom 17. August 2011 – I ZR 57/09, BGHZ 191, 19 Rn. 21 [= WRP 2011, 1609] – Stiftparfüm; vom 12. Juli 2007 – I ZR 18/04, BGHZ 173, 188 Rn. 41 ff. [= WRP 2007, 1173] – Jugendgefährdende Medien bei eBay; vom 11. März 2004 – I ZR 304/01, BGHZ 158, 236, 251 f. – Internet-Versteigerung I).

Wird eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten behauptet, 24 wird sich eine Rechtsverletzung allerdings nicht stets ohne Weiteres feststellen lassen. Denn sie erfordert eine Abwägung zwischen dem Recht des Betroffenen auf Schutz seiner Persönlichkeit aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 8 Abs. 1 EMRK und dem durch Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 10 EMRK geschützten Recht jedenfalls des Providers auf Meinungs- und Medienfreiheit. Ist der Provider mit der Beanstandung eines Betroffenen konfrontiert, die so konkret gefasst ist, dass der Rechtsverstoß auf der Grundlage der Behauptung des Betroffenen unschwer bejaht werden kann, ist eine Ermittlung und Bewertung des gesamten Sachverhalts unter Berücksichtigung einer etwaigen Stellungnahme des für den beanstandeten Beitrag Verantwortlichen erforderlich (Senatsurteil vom 25. Oktober 2011 – VI ZR 93/10, BGHZ 191, 219 Rn. 25 f. [= WRP 2012, 217] – Blog-Eintrag). Entgegen der Auffassung der Revisionserwiderung gilt dies auch

dann, wenn die beanstandete Äußerung – wie im Streitfall (vgl. nachfolgend unter b) – nicht als Tatsachenbehauptung, sondern als Werturteil zu qualifizieren ist, das Werturteil vom Betroffenen aber mit der schlüssigen Behauptung als rechtswidrig beanstandet wird, der tatsächliche Bestandteil der Äußerung, auf dem die Wertung aufbaue, sei unrichtig, dem Werturteil fehle damit jegliche Tatsachengrundlage.

- 25** b) Danach war die Beklagte entgegen der Auffassung der Revisionserwiderung im Streitfall gehalten, der Rüge des Klägers nachzugehen. Sie war hinreichend konkret gefasst und ließ den behaupteten Rechtsverstoß unschwer erkennen.
- 26** aa) Die Behauptung des Klägers, der angegriffenen Bewertung liege kein Behandlungskontakt zugrunde, war hinreichend konkret. Dem steht nicht entgegen, dass es sich letztlich um eine Mutmaßung des Klägers handelte, die er nicht weiter unterlegt hat. Denn zu konkreteren Darlegungen der Beklagten gegenüber war der Kläger angesichts der Tatsache, dass die Bewertung keinerlei tatsächliche, die konkrete Behandlung beschreibende Angaben enthielt, nicht in der Lage.
- 27** bb) Auf der Grundlage der Beanstandung des Klägers war der Rechtsverstoß unschwer zu bejahen. Denn trifft die Behauptung des Klägers zu, so verletzt die angegriffene Bewertung den Kläger offensichtlich – was auch die Beklagte nicht in Abrede stellt – in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht.
- 28** (1) Die beanstandete Bewertung greift in den Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers ein. Betroffen sind die Ehre und soziale Anerkennung des Klägers. Denn die Bewertung seiner im Rahmen einer (behaupteten) Behandlung erbrachten Leistungen in den Kategorien „Behandlung“, „Aufklärung“ und „Vertrauensverhältnis“ mit der Note 6 und damit als „ungenügend“ bringt zum Ausdruck, dass der Kläger in zentralen Bereichen des Behandlungsgeschehens den an ihn gestellten Anforderungen aus Sicht des die Behandlung bewertenden Patienten nicht gerecht geworden ist. Die Kundgabe dieser Bewertung ist geeignet, sich abträglich auf das Bild des Klägers in der Öffentlichkeit auszuwirken.
- 29** (2) Liegt der angegriffenen Bewertung kein tatsächlicher Behandlungskontakt zugrunde, ist der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers auch rechtswidrig.
- 30** (a) Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung (vgl. nur Senatsurteile vom 17. Dezember 2013 – VI ZR 211/12, BGHZ 199, 237 Rn. 22 [= K&R 2014, 265] – Sächsische Korruptionsaffäre; vom 15. September 2015 – VI ZR 175/14, VersR 2015, 1437 Rn. 20 [= K&R 2016, 53 Ls.]; vom 28. Juli 2015 – VI ZR 340/14, AfP 2015, 425 Rn. 29 [= K&R 2015, 652]; vom 13. Januar 2015 – VI ZR 386/13, VersR 2015, 336 Rn. 13 [= K&R 2015, 194] – Filialeiter bei Promi-Friseur; vom 30. September 2014 – VI ZR 490/12, AfP 2014, 534, 536 [= K&R 2015, 36] – Innenminister unter Druck; vom 29. April 2014 – VI ZR 137/13, AfP 2014, 325 Rn. 8 – Adoptivtochter) liegt wegen der Eigenart des Persönlichkeitsrechts als Rahmenrecht seine Reichweite nicht absolut fest, sondern muss erst durch eine Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Belange bestimmt werden, bei der die besonderen Umstände des Einzelfalls sowie die betroffenen Grundrechte und Gewährleistungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) interpretationsleitend zu berücksichtigen sind. Der Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt.
- 31** (b) Im Streitfall sind das durch Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG (auch in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 GG) und Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleistete Interesse des Klägers am Schutz seiner sozialen Anerkennung und seiner (Berufs)Ehre mit der in Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 10 EMRK verankerten Kommunikationsfreiheit der Beklagten und der Meinungsäußerungsfreiheit des Be-

wertenden abzuwägen. Trifft die Behauptung des Klägers, der angegriffenen Bewertung liege kein Behandlungskontakt zugrunde, zu, ergibt diese Abwägung, dass die geschützten Interessen des Klägers diejenigen der Beklagten und des Bewertenden überwiegen.

(aa) Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass es sich bei dem angegriffenen Beitrag um eine Meinungsäußerung und nicht um eine Tatsachenbehauptung handelt. **32**

Ob eine Äußerung als Tatsachenbehauptung oder als Werturteil einzustufen ist, ist eine Rechtsfrage, die der uneingeschränkten Beurteilung durch das Revisionsgericht unterliegt. Tatsachenbehauptungen sind durch die objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit charakterisiert. Demgegenüber werden Werturteile und Meinungsäußerungen durch die subjektive Beziehung des sich Äußernden zum Inhalt seiner Aussage geprägt. Wesentlich für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist danach, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit Mitteln des Beweises zugänglich ist. Das scheidet bei Werturteilen und Meinungsäußerungen aus, weil sie durch das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet sind und sich deshalb nicht als wahr und unwahr erweisen lassen. Sofern eine Äußerung, in der Tatsachen und Meinungen sich vermengen, durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, wird sie als Meinung von dem Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützt. Das gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufhebe oder verfälschte (Senatsurteile vom 28. Juli 2015 – VI ZR 340/14, AfP 2015, 425 Rn. 24 [= K&R 2015, 652]; vom 16. Dezember 2014 – VI ZR 39/14, AfP 2015, 41 Rn. 8 [= K&R 2015, 196] – Hochleistungsmagneten; jeweils mwN). **33**

Nach diesen Maßstäben ist die angegriffene Bewertung als Meinungsäußerung zu qualifizieren. Zwar enthält sie die tatsächliche Behauptung des Bewertenden, er habe sich beim Kläger in Behandlung befunden und bewerte die stattgefundene Behandlung. Kern der angegriffenen Äußerung ist aber die notenmäßige Bewertung selbst. Sie ist geprägt von Elementen der Stellungnahme, des Dafürhaltens und Meinens (vgl. Senatsurteil vom 23. Juni 2009 – VI ZR 196/08, BGHZ 181, 328 Rn. 31 ff. [= WRP 2009, 979] – Spickmich.de). **34**

Entgegen der Auffassung der Revision ist die Vergabe der Note 6 in den Bereichen „Behandlung“, „Aufklärung“ und „Vertrauensverhältnis“ aus Sicht eines durchschnittlichen Nutzers der Plattform weder dahingehend zu verstehen, dass diese Leistungen überhaupt nicht erbracht worden oder dem Kläger ärztliche Kunstfehler unterlaufen seien, noch dahingehend, dass die vom Kläger erbrachten Leistungen den Anforderungen an eine professionelle Zahnbehandlung in keiner Weise entsprächen und selbst die hierfür erforderlichen Grundkenntnisse des Klägers so lückenhaft seien, dass er diese Mängel auch in Fortbildungskursen in absehbarer Zeit nicht beheben könne. Ein derartiger Aussagegehalt kommt der angegriffenen Bewertung – was der erkennende Senat selbst beurteilen kann (vgl. Senatsurteil vom 18. November 2014 – VI ZR 76/14, BGHZ 203, 239 Rn. 19 mwN [= K&R 2015, 111] – Chefjustiziar) – nicht zu. Dass mit der Bewertung nicht der Vorwurf eines (objektiven) Behandlungsfehlers verbunden ist, ergibt sich bereits daraus, dass es sich beim Bewertenden – für den durchschnittlichen Leser erkennbar – typischerweise um einen medizinischen Laien handelt, der zur Feststellung eines Behandlungsfehlers regelmäßig überhaupt nicht in der Lage ist. Entsprechendes gilt für die Bewertung der Aufklärung mit der Note 6. Die Kategorie „Vertrauensverhältnis“ betrifft schließlich schon im Ausgangspunkt keine für die Frage nach dem Vorliegen eines Behandlungs- bzw. Aufklärungsfehlers relevanten Umstände. **35**

- 36 (bb) Liegt der angegriffenen Bewertung kein Behandlungskontakt zugrunde, überwiegt das von Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG (auch in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 GG) und Art. 8 Abs. 1 EMRK gewährleistete Interesse des Klägers am Schutz seiner sozialen Anerkennung und seiner (Berufs)Ehre die von Art. 5 Abs. 1 GG und Art. 10 EMRK geschützten Interessen des Bewertenden an der Äußerung der dargestellten Meinung im Portal der Beklagten und der Beklagten an der Kommunikation dieser Meinung. Denn bei Äußerungen, in denen sich – wie im vorliegenden Fall – wertende und tatsächliche Elemente in der Weise vermengen, dass die Äußerung insgesamt als Werturteil anzusehen ist, fällt bei der Abwägung zwischen den widerstreitenden Interessen der Wahrheitsgehalt der tatsächlichen Bestandteile ins Gewicht (Senatsurteil vom 16. Dezember 2014 – VI ZR 39/14, AfP 2015, 41 Rn. 21 [= K&R 2015, 196] – Hochleistungsmagnet; BVerfG, NJW 2012, 1643 Rn. 34; BVerfGE 85, 1, 17 – kritische Bayer-Aktionäre; BVerfG, AfP 2003, 535, 536; vgl. ferner EGMR, NJW 2015, 759 Rn. 51 – Yazici/Türkei; AfP 2015, 30 Rn. 31 – Jalba/Rumänien; AfP 2014, 430 Rn. 39 – Lavric/Rumänien; NJW-RR 2013, 291, 292 – Floquet und Esménard/Frankreich; NJW 2006, 1645 Rn. 76 – Pedersen und Baadgard/Dänemark; BeckOK InfoMedienR/Söder, § 823 BGB Rn. 173.1 [Stand: 01.11.2015]). Im Streitfall ist der tatsächliche Bestandteil der Äußerung, auf dem die Wertung aufbaut, unwahr, wenn der behauptete Behandlungskontakt nicht bestand. Ein berechtigtes Interesse des Bewertenden, eine tatsächlich nicht stattgefundene Behandlung zu bewerten, ist nicht ersichtlich; entsprechendes gilt für das Interesse der Beklagten, eine Bewertung über eine nicht stattgefundene Behandlung zu kommunizieren.
- 37 c) Ihrer durch den konkreten Hinweis auf eine unschwer zu bejahende Rechtsverletzung ausgelösten Prüfungspflicht hat die Beklagte auf der Grundlage der Feststellungen des Berufungsgerichts nicht genügt.
- 38 aa) Zur Bestimmung, welcher Überprüfungsaufwand vom Hostprovider im Einzelfall zu verlangen ist, bedarf es einer umfassenden Interessenabwägung, bei der die betroffenen Grundrechte der Beteiligten zu berücksichtigen sind (vgl. BGH, Urteile vom 26. November 2015 – I ZR 174/14, juris Rn. 32 mwN [= WRP 2016, 341] – Störerhaftung des Access-Providers; vom 1. April 2014 – I ZR 317/01, BGHZ 158, 343, 352 ff. [= WRP 2004, 899] – Schöner Wetten). Zu welchen konkreten Überprüfungsmaßnahmen der Hostprovider verpflichtet ist, bestimmt sich damit nach den Umständen des Einzelfalls. Maßgebliche Bedeutung kommt dabei dem Gewicht der angezeigten Rechtsverletzung sowie den Erkenntnismöglichkeiten des Providers zu (vgl. Senatsurteil vom 25. Oktober 2011 – VI ZR 93/10, BGHZ 191, 219 Rn. 26 [= WRP 2012, 217] – Blog-Eintrag). Zu berücksichtigen sind aber auch Funktion und Aufgabenstellung des vom Provider betriebenen Dienstes sowie die Eigenverantwortung des für die Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigende Aussage unmittelbar verantwortlichen – ggf. zulässigerweise anonym auftretenden – Nutzers (vgl. Senatsurteil vom 25. Oktober 2011 – VI ZR 93/10, BGHZ 191, 219 Rn. 22 [= WRP 2012, 217] – Hostprovider; BGH, Urteile vom 5. Februar 2015 – I ZR 240/12, GRUR 2015, 485 Rn. 50 [= WRP 2015, 577] – Kinderhochstühle im Internet III; vom 11. März 2004 – I ZR 304/01, BGHZ 158, 236, 251 f. [= WRP 2004, 1287] – Internetversteigerung I; jeweils mwN).
- 39 bb) Danach sind im Streitfall an die Prüfungspflicht der Beklagten strenge Anforderungen zu stellen.
- 40 Im Ausgangspunkt ist freilich festzuhalten, dass das von der Beklagten betriebene Ärztebewertungsportal eine von der Rechtsordnung gebilligte und gesellschaftlich erwünschte Funktion erfüllt (vgl. Senatsurteil vom 23. September 2014 – VI ZR 358/13, BGHZ 202, 242 Rn. 39 f. [= WRP 2014, 1473] – Ärztebewertung II) und der Portalbetrieb zudem vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG und des Art. 12 Abs. 1 GG erfasst wird (vgl. Senatsurteil vom 23. September 2014 – VI ZR 358/13, BGHZ 202, 242 Rn. 28 f. [= WRP 2014, 1473] – Ärztebewertung II). Der von der Beklagten als Providerin zu erbringende Prüfungsaufwand darf den Betrieb eines Ärztebewertungsportals deshalb weder wirtschaftlich gefährden noch unverhältnismäßig erschweren (vgl. BGH, Urteil vom 26. November 2015 – I ZR 174/14, juris Rn. 27 mwN [= WRP 2016, 341] – Störerhaftung des Accessproviders). Ein solches Gewicht haben rein reaktive Prüfungspflichten, um die es im Streitfall allein geht, in der Regel aber nicht. Auf der anderen Seite kann bei der Bestimmung des der Beklagten zumutbaren Prüfungsaufwandes nicht außer Betracht bleiben, dass der Betrieb eines Ärztebewertungsportals im Vergleich zu anderen Portalen, insbesondere Nachrichtenportalen, schon von vornherein ein gesteigertes Risiko für Persönlichkeitsrechtsverletzungen mit sich bringt. Es birgt die Gefahr, dass es auch für nicht unerhebliche (vgl. Senatsurteil vom 23. September 2014 – VI ZR 358/13, BGHZ 202, 242 Rn. 32 [= WRP 2014, 1473] – Ärztebewertung II) persönlichkeitsrechtsverletzende Äußerungen missbraucht wird. Der Portalbetreiber muss deshalb von Anfang an mit entsprechenden Beanstandungen rechnen. Dabei werden die mit dem Portalbetrieb verbundenen Missbrauchsgefahren noch dadurch verstärkt, dass die Bewertungen – rechtlich zulässig (vgl. § 13 Abs. 6 TMG) – verdeckt abgegeben werden können (Senatsurteil vom 23. September 2014 – VI ZR 358/13, BGHZ 202, 242 Rn. 34 [= WRP 2014, 1473] – Ärztebewertung II). Zudem erschwert die Möglichkeit, Bewertungen verdeckt abgeben zu können, es dem betroffenen Arzt regelmäßig erheblich, unmittelbar gegen den betreffenden Portalnutzer vorzugehen. Denn er kennt ihn nicht und kann sich die für seine Identifizierung erforderlichen Informationen selbst dann, wenn sie dem Portalbetreiber vorliegen sollten, mangels Auskunftsanspruchs gegen den Portalbetreiber (vgl. Senatsurteil vom 1. Juli 2014 – VI ZR 345/13, BGHZ 201, 380 Rn. 9 ff. [= K&R 2014, 589] – Ärztebewertung I) jedenfalls nicht auf diesem Weg beschaffen. Eine gewissenhafte Prüfung der Beanstandungen von betroffenen Ärzten durch den Portalbetreiber ist deshalb die entscheidende Voraussetzung dafür, dass die Persönlichkeitsrechte der (anonym oder pseudonym) bewerteten Ärzten beim Portalbetrieb hinreichend geschützt sind.
- Im Streitfall kommt hinzu, dass die angegriffene Bewertung geeignet ist, die Chancen des Klägers im Wettbewerb mit anderen Ärzten nachhaltig zu beeinträchtigen. Die für jedermann abrufbare Bewertung einer Behandlungsleistung in drei zentralen Bereichen mit der Note „ungenügend“ begründet nämlich die erhebliche Gefahr, dass (potentielle) Patienten an der ärztlichen Kompetenz des Klägers zweifeln und sich deshalb statt an den Kläger an einen anderen Zahnarzt wenden. Auch dies spricht dafür, dass an die von der Beklagten vorliegend zu ergreifenden Prüfungsmaßnahmen hohe Anforderungen zu stellen sind.
- cc) Konkret muss die vom Portalbetreiber durchzuführende Überprüfung erkennbar zum Ziel haben, die Berechtigung der Beanstandung des betroffenen Arztes zu klären. Der Portalbetreiber muss ernsthaft versuchen, sich hierzu die notwendige Tatsachengrundlage zu verschaffen; er darf sich insbesondere nicht auf eine rein formale „Prüfung“ zurückziehen.
- Im Streitfall hätte die Beklagte die Beanstandung des betroffenen Arztes dem Bewertenden übersenden und diesen zur Stellungnahme anhalten müssen. Sie hätte ihn weiter auffordern müssen, ihr den angeblichen Behandlungskontakt möglichst genau zu beschreiben und ihr den Behandlungskontakt belegende Unterlagen, wie etwa vorhandene Rechnungen, Terminkarten und -zettel, Eintragungen in Bonushefte, Rezepte oder sonstige Indizien möglichst umfassend – soweit vom Bewertenden für nötig erachtet ggf. teilweise geschwärzt – zu übermitteln. Die bloße Bitte der Beklagten, „die Behandlung in mindestens zwei Sätzen [zu] umschreiben und den Behandlungszeitraum [zu] nennen“,

reicht hierfür nicht. In jedem Falle hätte die Beklagte dem Kläger diejenigen Informationen und Unterlagen über den behaupteten Behandlungskontakt weiterleiten müssen, zu deren Weiterleitung sie ohne Verstoß gegen § 12 Abs. 1 TMG in der Lage gewesen wäre. Auch dies hat sie nicht getan. So erschließt sich etwa nicht, warum die Beklagte dem Kläger den sich aus der Stellungnahme des Bewertenden ersichtlichen Behandlungszeitraum nicht mitgeteilt hat. Sollte dies deshalb nicht erfolgt sein, weil zu befürchten war, dass der Kläger den Bewertenden aufgrund des mitgeteilten Behandlungszeitraums identifizieren kann, hätte die Beklagte ein größeres Zeitfenster wählen können. Dass diese Information für den Kläger von vornherein in Bezug auf eine substantiierte „Replik“ offensichtlich nicht hilfreich gewesen wäre, kann nicht angenommen werden. So kann etwa nicht von vornherein ausgeschlossen werden, dass der behauptete Behandlungszeitraum in die Zeit einer – beispielsweise – urlaubs- oder krankheitsbedingten Abwesenheit des Klägers fiel, der Kläger mit dieser Information den behaupteten Behandlungskontakt also hätte widerlegen können.

- 44 II. Nach § 563 Abs. 1 S. 1 ZPO war das Berufungsurteil deshalb aufzuheben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Parteien werden die Möglichkeit haben, zu den von der Beklagten ergriffenen Überprüfungsmaßnahmen ergänzend vorzutragen.
- 45 III. Für das weitere Verfahren wird auf Folgendes hingewiesen:
- 46 1. Eine Verletzung des Klägers in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht kommt in Betracht, wenn der in der angegriffenen Äußerung enthaltene tatsächliche Bestandteil unrichtig war und dem Werturteil damit jegliche Tatsachengrundlage fehlte. Darlegungs- und beweisbelastet für das Fehlen eines Behandlungskontakts ist nach den allgemeinen Regeln insoweit der Kläger.
- 47 2. Allerdings trifft die Beklagte hinsichtlich des Behandlungskontakts eine sekundäre Darlegungslast, weil dem Kläger insoweit eine nähere Darlegung nicht möglich ist und er auch keine Möglichkeit zur weiteren Sachaufklärung hat. Die sekundäre Darlegungslast umfasst zunächst diejenigen für einen solchen Behandlungskontakt sprechenden Angaben, die der Beklagten, insbesondere ohne Verstoß gegen § 12 Abs. 1 TMG, möglich und zumutbar sind (vgl. zu den allgemeinen Voraussetzungen einer sekundären Darlegungslast nur BGH, Urteil vom 8. Januar 2014 – I ZR 169/12, BGHZ 200, 76 Rn. 17 mwN [= WRP 2014, 851] – BearShare).
- 48 Die Beklagte hat im Streitfall jedoch eine darüber hinausgehende Recherchepflicht. Dem Bestreitenden obliegt es im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast, Nachforschungen zu unternehmen, wenn ihm dies zumutbar ist (vgl. BGH, Urteil vom 8. Januar 2014 – I ZR 169/12, BGHZ 200, 76 Rn. 18 mwN [= WRP 2014, 851] – BearShare). Im Streitfall folgt die Zumutbarkeit einer Recherche schon daraus, dass die Beklagte aufgrund ihrer materiellen Prüfpflicht ohnehin gehalten ist, vom Bewertenden zusätzliche Angaben und Belege zum angeblichen Behandlungskontakt zu fordern. Dem entspricht in prozessualer Hinsicht ihre Obliegenheit, im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast vom Bewertenden entsprechende Informationen zu fordern.
- 49 Kommt die Beklagte dieser Obliegenheit nicht nach, ist die Behauptung des Klägers, der von ihm angegriffenen Bewertung liege kein Behandlungskontakt zugrunde, nach den allgemeinen Regeln über die sekundäre Darlegungslast nach § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden zu bewerten (vgl. nur Senatsurteil vom 22. April 2008 – VI ZR 83/07, BGHZ 176, 175 Rn. 23 [= WRP 2008, 1114]).

KOMMENTAR

BGH stärkt die Rechte von Bewerteten

I. Einführung in die Problematik

Bewertungsportale haben immer mehr an Bedeutung gewonnen. Egal, ob Ärzte, Hotels, Restaurants oder Arbeitgeber – für beinahe jede Branche gibt es eine „Beurteilungsplattform“, die diese Funktion inne hat. Einerseits können sie Verbrauchern helfen, sich über neue Angebote zu informieren. Für die Bewerteten sind sie zudem ein kostengünstiges Werbemittel – gute Beurteilungen ziehen neue Kunden wie von allein an. Schlechte Bewertungen bewirken jedoch das Gegenteil. Häufig sind sie inhaltlich falsch, völlig überzogen oder schwer beleidigend – und am Ende deshalb vor allem eins: geschäftsschädigend.

Der BGH hat nun insbesondere die Rechte der Bewerteten gestärkt – mit einer Grundsatzentscheidung (BGH, 01.03.2016 – VI ZR 34/15, WRP 2016, 731, zuvor abgedruckt). Das Urteil, bei dem es um ein Bewertungsportal für medizinische Angebote ging, steht im Zusammenhang mit der schon seit Längerem immer wieder aufgeworfenen Frage, wie mit anonym verfassten Bewertungen umzugehen ist. Insbesondere dann, wenn der Verdacht besteht, dass ein Kunden- oder Behandlungskontakt mit dem Autor nicht stattgefunden hat. In dem nun vom BGH entschiedenen Verfahren hatte ein Zahnarzt geklagt und sich gegen eine anonym abgegebene Bewertung gewehrt. Es ist nicht das erste Mal, dass sich der BGH mit dem Arztbewertungsportal befassen musste. In einer Entscheidung aus dem September 2014 befand der Senat, dass Ärzte grundsätzlich keinen Anspruch darauf haben, auf entsprechenden Bewertungsportalen überhaupt nicht bewertet oder aufgelistet zu werden. Solche Bewertungen verstießen – sofern der Inhalt nicht rechtswidrig sei – weder gegen Datenschutzrecht noch gegen die Persönlichkeitsrechte des Bewerteten (BGH, 23.09.2014 – VI ZR 358/13, WRP 2014, 1473).

II. BGH äußert sich zu anonymen Bewertungen

Die Problematik der anonymen Beurteilungen ist nicht neu – und beschäftigte auch schon andere Gerichte (z. B. LG Frankfurt a. M., 05.03.2015 – 2-03 O 188/14, www.aufrecht.de/8215). Dazu machte sich nunmehr auch der BGH Gedanken. Der klagende Zahnarzt hatte sich darauf berufen, dass der Autor des negativen Online-Beitrags womöglich gar nicht bei ihm in Behandlung gewesen war. Allein aus dem Text der Bewertung sowie der Notenvergabe konnte der Zahnmediziner nicht darauf schließen, wer die Bewertung abgegeben haben könnte.

In seiner Begründung nimmt der BGH an, dass es sich bei der Formulierung der Bewertung sowie den vergebenen Schulnoten um ein Werturteil handelt. Diese grundsätzlich von der Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) geschützte Form einer Bewertung enthält aber, wie der BGH richtigerweise annimmt, immer auch eine tatsächlich überprüfbare Grundlage – nämlich die grundsätzliche Frage, ob überhaupt eine solche Behandlung bei dem bewerteten Arzt stattgefunden hat.

Hat es einen solchen Kontakt jedoch gar nicht gegeben, ist eine entsprechend veröffentlichte Bewertung als rechtswidriger Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Arztes zu werten. Dann, so führt es der BGH nachvollziehbar aus, haben weder der Verfasser noch das Portal ein berechtigtes Interesse an der Veröffentlichung. Mit anderen Worten: Eine nicht erfolgte Behandlung kann schlicht überhaupt nicht bewertet werden.

- 6 Das ist im Ergebnis richtig. So muss eine solche negative Bewertung wohl erst Recht als Schmähkritik zu werten sein – der Bewerter setzt sich schließlich nicht mit einer konkreten, tatsächlichen Sache kritisch auseinander, sondern wertet den Betroffenen schlicht ohne jeglichen Anlass herab.

III. BGH sieht „gesteigertes Risiko für Persönlichkeitsrechtsverletzungen“

- 7 Auch bezüglich der Prüfungspflicht des Portalbetreibers bezieht der BGH ausführlich Stellung. Interessengerecht sei es, den Prüfungsaufwand eines solchen Portals nicht dahingehend auszuweiten, dass von einer wirtschaftlichen Gefährdung oder eine unverhältnismäßigen Erschwerung des Betriebs auszugehen ist.
- 8 Jedoch, und das macht der BGH sehr deutlich, gehe vom Betrieb eines Bewertungsportals im Vergleich zu anderen Angeboten wie etwa Nachrichtenportalen, von „vornherein ein gesteigertes Risiko für Persönlichkeitsrechtsverletzungen“ aus. Es berge, insbesondere auch aufgrund der anonymen Nutzung, die Gefahr für „nicht unerhebliche persönlichkeitsrechtsverletzende Äußerungen missbraucht“ zu werden. Aus diesem Grund sei das Portal angehalten, Beanstandungen gewissenhaft zu prüfen.
- 9 Denn die Portalbetreiber ermöglichen es auf der einen Seite den Bewertern sich über eine vermeintliche Behandlung zu äußern – und dabei völlig im Verborgenen zu bleiben. Durch die anonyme Möglichkeit der Bewertung sinkt die im Internet ohnehin schon niedrige Hemmschwelle zu ehrverletzenden Äußerungen. Aus diesem Grund ist es notwendig auch die Rechte der bewerteten Personen und Unternehmen zu schützen. Diese müssten sonst insbesondere befürchten, Patienten oder Kunden zu verlieren und somit im Wettbewerb nicht ausreichend bestehen zu können.
- 10 Da die Bewerteten den Verfasser oft nicht genau identifizieren können und das Portal meist den Bewerter aus Datenschutzgründen nicht offenlegen wird, bleibt den Betroffenen nur die Möglichkeit gegen den Hostprovider selbst vorzugehen. Der Provider darf sich eben nicht auf eine rein formale Prüfung zurückziehen, so der BGH. Die Prüfung müsse vielmehr erkennbar zum Ziel haben, die „Berechtigung der Beanstandung“ zu klären. Anschließend muss der Bewertete die Möglichkeit zur Stellungnahme bekommen. Nur dann kann er sich ausreichend verteidigen.

IV. Anonymisierung der Nachweise durch das Portal?

- 11 Die Frage, ob die von dem Bewerter beim Portal eingereichten Nachweise über den Behandlungskontakt geschwärzt an den Arzt zur weiteren Stellungnahme weitergeleitet werden dürfen, hat der BGH allerdings nicht abschließend geklärt. Während der Senat die Weiterleitung der Unterlagen an den Arzt an sich für zwingend erforderlich hält, äußert er sich zur Anonymisierung der Informationen nur vage. Angedeutet wird, dass die Schwärzung einzelner Daten dann möglich sein soll, wenn die Weiterleitung der Unterlagen ohne diese Schwärzungen zu einem Verstoß des Portals gegen § 12 Abs. 1 TMG führen würde.
- 12 Die Norm betrifft nur solche personenbezogene Daten, welche der Diensteanbieter zur Bereitstellung des Telemediums erhebt und verwendet. Da der BGH bezüglich der möglichen Schwärzung der Nachweise ausdrücklich auf § 12 Abs. 1 TMG abstellt, dürfte sich die für möglich gehaltene Schwärzung einzelner Daten nur auf solche beziehen, die das Portal im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Telemediums selbst erhoben hat. Da die Anbieter grundsätzlich nur wenige Daten von ihren Nutzern abfragen (z. B. die E-Mail-Adresse), könnten danach Inhalte zur Behandlung als solche wohl weitergereicht werden.

Es wäre jedoch sinnwidrig, wenn der BGH auf der einen Seite von dem jeweiligen Bewertungsportal verlangt, die stattgefundenene Behandlung durch vom Bewerter eingereichte Belege nachweisen zu müssen, damit dem Arzt überhaupt Gelegenheit gegeben werden kann, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen, auf der anderen Seite zugleich aber eine quasi anonymisierende Schwärzung der Unterlagen für zulässig hält. Werden nämlich die Nachweise völlig unkenntlich gemacht, bliebe für den betroffenen Arzt weiterhin unklar, um welchen Behandlungsvorgang es sich überhaupt gehandelt haben soll. Die Andeutungen des BGH dürften daher so zu verstehen sein, dass eine Schwärzung nur im Ausnahmefall möglich ist.

Nach § 12 Abs. 1 TMG ist es außerdem denkbar, personenbezogene Daten mit Einwilligung des Nutzers weiterzuleiten. Die Bewertungsportale werden also im eigenen Interesse darauf hinwirken müssen, dass der Bewerter in die nicht-anonymisierte Weiterleitung der Unterlagen einwilligt.

V. BGH konkretisiert Darlegungs- und Beweislast

Interessant sind die Ausführungen des BGH zur Beweislast. Das Gericht nimmt zunächst – ohne weitergehende Begründung – an, dass der betroffene Zahnarzt für die Tatsache, dass keine Behandlung stattgefunden hat, nach den allgemeinen prozessualen Regeln darlegungs- und beweisbelastet ist. Im Ausgangspunkt soll der von einer Bewertung betroffene Arzt also eine Art Negativnachweis führen. Er soll also beweisen, dass das, was in der Bewertung beschrieben wird, gar nicht bei ihm stattgefunden hat. Das ist diskussionswürdig. Im Regelfall muss derjenige, der persönlichkeitsrechtsverletzende Tatsachen äußert, deren Richtigkeit beweisen – und es soll nicht der Betroffene seinerseits die Unwahrheit der über ihn getätigten Behauptungen belegen.

Der BGH löst die Problematik aber auf andere Weise: Dafür, dass überhaupt eine Behandlung oder ein Kundenkontakt stattgefunden hat, trifft das Portal eine sekundäre Darlegungslast. Ihm ist es zuzumuten, gewisse Nachforschungen zu unternehmen. Dazu gehört es, den Bewerter aufzufordern, den angeblichen Kontakt mit dem Betroffenen genau zu beschreiben und sogar zu belegen – etwa durch die Vorlage von Rechnungen.

Der BGH geht sogar noch einen Schritt weiter: Er überträgt diese prozessuale sekundäre Darlegungslast auf das vorgerichtliche Beanstandungsverfahren. Der BGH stellt also die prozessuale Nachweislast des Portals den materiellen Prüfpflichten des Portals im Beanstandungsverfahren gleich. Damit ist klar, dass die nunmehr vom BGH geforderten Prüfungs- und Weiterleitungsobliegenheiten bereits im Beanstandungsverfahren zu beachten sind.

Im vorliegenden Fall hatte das Portal im Beanstandungsverfahren zwar eine Rückmeldung des Nutzers erhalten, die auch einige wenige Ausführungen, z. B. zum Zeitraum der Behandlung, enthielten. Das Portal hatte diese aber nicht an den Arzt weitergeleitet, sondern lediglich darauf hingewiesen, dass der Verfasser die Bewertung bestätigt habe. Erst im gerichtlichen Verfahren wurde dann die Stellungnahme des Nutzers, wenn auch geschwärzt, vorgelegt.

Der BGH hat die Sache nun an das OLG Köln zurückverwiesen. Dort sollen die Parteien die Möglichkeit haben, zu den von dem Bewertungsportal ergriffenen Prüfungsmaßnahmen ergänzend vorzutragen. Das Portal wird also Gelegenheit bekommen, sich dazu zu äußern, ob und inwieweit das nunmehr vom BGH vom Beanstandungsverfahren zum Nachweisverfahren fortentwickelte Verfahren angewendet worden ist. Anderenfalls will der BGH die Behauptung, es habe keine Behandlung stattgefunden, als zugestanden ansehen (§ 138 Abs. 3 ZPO).

OLG Celle: Streitwerte im einstweiligen Verfügungsverfahren

VI. Auswirkungen für die Praxis

- 20 Das Urteil betrifft konkret zwar ein Arztbewertungsportal. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Entscheidung auf sämtliche Bewertungsportale Anwendung finden wird.
- 21 Im Internet zu Unrecht Bewerteten wird das Urteil den Rücken stärken. Sie können nunmehr einfacher eine Löschung von (anonymen) Beurteilungen erreichen. Die Portale können sich nicht mehr auf eine schlichte Prüfung zurückziehen, sondern müssen ihrer sekundären Darlegungslast Genüge tun und bei Verdacht einer Falschbewertung entsprechende Belege verlangen. Sollten sie dies nicht tun, könnten sie selbst gerichtlich in Anspruch genommen werden.
- 22 Der BGH hat nun das von ihm entwickelte Beanstandungsverfahren (BGH, 25.10.2011 – VI ZR 93/10, WRP 2012, 217) zu einem Nachweisverfahren fortentwickelt. Dabei hatte die streitgegenständliche Bewertung rein meinungsäußernden Charakter. Letztlich sieht der BGH aber auch in einer rein meinungsäußernden Bewertung dadurch eine angreifbare Tatsachenbehauptung, dass die Grundlage, also die Behandlung an sich, vorgelegen haben muss.
- 23 Auf der anderen Seite werden die Portale dadurch wohl nicht über Gebühr belastet: Ihnen verbleibt das Privileg erst dann tätig werden zu müssen, wenn sie vom Bewerteten dazu aufgefordert werden. Eine Prüfung vor Veröffentlichung wird ihnen weiterhin nicht auferlegt. Nicht zu unterschätzen ist auch, dass ihr eigenes Angebot nunmehr verlässlicher werden dürfte: Portalbesucher könnten dem einzelnen Beitrag am Ende also mehr Glauben schenken als zuvor.
- 24 Letztlich dient die Entscheidung also nicht nur zum Schutz des Bewerteten. Auch andere Nutzer und das Portal selbst profitieren von der Löschung falscher Beurteilungen. Das Ziel der Besucher ist es, sich bestmöglich über eine Leistung zu informieren und anschließend zu entscheiden, ob sie den bewerteten Arzt oder das Unternehmen in Anspruch nehmen. Wissen sie, dass sie sich auf die Bewertungen nicht mehr verlassen können, wird der Besuch der Seite für sie überflüssig. Sie können dem Inhalt des Portals keinen Glauben mehr schenken. Die Folge: die Besucherzahlen der Portale würden wohl sinken. Sollte es soweit kommen, wäre also am Ende niemanden geholfen. Somit dürfte das Urteil durchaus mehr Rechtssicherheit geschaffen haben – für alle.

*RA Dr. Volker Herrmann und RA Christian Schwarz, Düsseldorf**

Wettbewerbsrecht

Streitwerte im einstweiligen Verfügungsverfahren wegen Verletzung von verbraucherrechtlichen Informationspflichten

BGB §§ 312a Abs. 2, 312d Abs. 1, 312i Abs. 1; EGBGB Art. 4 Abs. 1, Art. 246 Abs. 1, Art. 246a Abs. 2 Nr. 1, Art 246c; PAngV § 1; UWG 2008 § 8 Abs. 3 Nr. 2

OLG Celle, Beschluss vom 08.02.2016 – 13 W 6/16

Vorinstanz: LG Hannover, 02.10.2015 – 24 O 41/15

1. Bei einem Verband zur Förderung gewerblicher Interessen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG ist das Interesse des

Verbandes im Regelfall ebenso zu bewerten wie das eines gewichtigen Mitbewerbers.

2. Die Interessenlage der Mitbewerber wird durch einen Wettbewerbsverstoß gegen gesetzliche Informationspflichten nur unwesentlich berührt.

3. Im einstweiligen Verfügungsverfahren sind regelmäßige Streitwerte bei Verstößen gegen die Pflichten

a) zur Information über das Muster-Widerrufsformular gem. § 312d Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 246a § 1 Abs. 2 Nr. 1 und § 4 Abs. 1 EGBGB mit 2.000 €,

b) zur Information bei Verbraucherverträgen und Verträgen im elektronischen Rechtsverkehr nach § 312a Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 246 Abs. 1 EGBGB und § 312i Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 246c EGBGB mit 2.000 € je Pflichtinformation,

c) die Verwendung einer Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit 2.000 € je angegriffener Klausel,

d) die nach § 1 PreisangabenVO (PAngV) vorgeschriebenen Pflichtangaben mit 2.000 € je Pflichtangabe zu bewerten.

Aus den Gründen:

I. Der Verfügungskläger, ein in der Rechtsform des eingetragenen Vereins organisierter Interessenverband der Online-Unternehmer, hat die Verfügungsbeklagte, die über die Internet-Plattform E.Schmuckartikel vertreibt, im Wege des einstweiligen Verfügungsverfahrens auf Unterlassung der von ihr verwandten Widerrufsbelehrung ohne Information über das Muster-Widerrufsformular, von verschiedenen Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie auf Einhaltung bestimmter gesetzlich vorgesehener Informationspflichten u. a. aus Art. 246 EGBGB und aus § 1 PreisangabenVO (PAngV) in Anspruch genommen. Das Landgericht hat die begehrte einstweilige Verfügung erlassen und den Streitwert auf 5.000 € festgesetzt.

Dagegen wenden sich die Prozessbevollmächtigten des Verfügungsklägers mit ihrer Streitwertbeschwerde, mit der sie eine Wertfestsetzung entsprechend den Angaben des Verfügungsklägers in der Antragschrift in Höhe von 20.000 € begehren. Das Landgericht hat der Streitwertbeschwerde teilweise abgeholfen und den Gegenstandswert auf 10.000 € festgesetzt.

II. Die gem. § 68 Abs. 1 S. 1 GKG statthafte und auch im Übrigen gem. § 68 Abs. 3 S. 1 GKG i. V. m. § 63 Abs. 3 S. 2 GKG zulässige Streitwertbeschwerde der Prozessbevollmächtigten des Verfügungsklägers aus eigenem Recht gem. § 32 Abs. 2 RVG hat in dem tenorierten Umfang Erfolg.

a) Gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG i. V. m. § 3 ZPO und § 51 Abs. 1 GKG bestimmt sich der Streitwert einer einstweiligen Verfügung über einen Anspruch gem. § 3 Abs. 1 UWG i. V. m. § 4 Nr. 11 UWG (jetzt: § 3a UWG) und § 312d Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 246a § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 EGBGB, § 312a Abs. 2 BGB i. V. m. Art. 246 § 1 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB, § 312i Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BGB i. V. m. Art. 246c Nr. 2 EGBGB sowie § 1 Abs. 2 PAngV nach billigem Ermessen.

b) In Verfahren, in denen es – wie hier – um die Unterlassung von Wettbewerbsverstößen geht, ist für diese Schätzung das Interesse maßgeblich, das der Antragsteller an der Unterbindung weiterer gleichartiger Verstöße hat. Kriterien zur Bestimmung dieses Interesses sind vor allem die Art des Verstoßes, insbeson-

* Mehr über die Autoren erfahren Sie auf S. 785.